

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen**

##### **A. Zielsetzung**

Die Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk bietet den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in Baden-Württemberg die Möglichkeit der Teilnahme an einer leistungsfähigen und den Bedürfnissen der freien Berufe entsprechenden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Von der Landesvertretung Baden-Württemberg der Wirtschaftsprüferkammer wurde ein diesbezüglicher Wunsch an die Landesregierung herangetragen. Da die Leistungsfähigkeit von Versicherungseinrichtungen mit zunehmender Größe ansteigt und aufgrund der organisatorischen und beruflichen Besonderheiten des Berufsstandes bietet es sich an, die Berufsangehörigen dem bestehenden Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen als Pflichtmitglieder anzuschließen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat zu diesem Zweck mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Staatsvertrag geschlossen. Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages werden die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen.

##### **B. Wesentlicher Inhalt**

Mit der Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen erhalten die in Baden-Württemberg tätigen Mitglieder des Berufsstandes, die Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind, einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen und unterliegen andererseits der Pflicht zur Beitragszahlung.

Die Einzelheiten der Teilnahme sind in dem Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1993 (GV NW S. 418) geregelt. Um Härtefälle zu vermeiden, sieht der Staatsvertrag Übergangsregelungen und Befreiungsmöglichkeiten vor.

Das Versorgungswerk finanziert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen selbst.

Im übrigen wird auf die Begründung des Staatsvertrages verwiesen.

#### C. Alternativen

Die theoretisch denkbare Gründung eines eigenen baden-württembergischen Versorgungswerkes erscheint angesichts der relativ geringen möglichen Teilnehmerzahl unter Versicherungsgesichtspunkten nicht optimal und wird von der Berufsorganisation auch aus organisatorischen Gründen nicht angestrebt. Die beabsichtigte Lösung ist unter anderem im Hinblick auf die erwartbare Leistungsfähigkeit der berufsständischen Versorgung eindeutig überlegen. In anderen Bundesländern bestehen keine Einrichtungen, an die ein Anschluß in Betracht kommen könnte.

#### D. Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 27. September 1996

**Ministerpräsident**

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen mit Vorblatt und Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Landtag von Nordrhein-Westfalen dem Staatsvertrag bereits am 13. September 1996 zugestimmt hat, sollte das Gesetz möglichst schnell verkündet und in Kraft gesetzt werden. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die 1. Lesung des Gesetzentwurfes bereits in der nächsten Sitzung des Landtags stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen  
dem Land Baden-Württemberg  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit  
der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
des Landes Baden-Württemberg  
zum Versorgungswerk  
der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
im Land Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Dem am 7. Februar 1996/15. April 1996 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

## **Begründung**

Mit dem Gesetz soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen herbeigeführt werden. Nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder können die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages werden Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen als Pflichtmitglieder angeschlossen. Die Ausnahmenvorschriften und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

**Staatsvertrag  
zwischen  
dem Land Baden-Württemberg  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit  
der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
des Landes Baden-Württemberg  
zum Versorgungswerk  
der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Wirtschaftsminister, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Finanzministerium, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Baden-Württemberg haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Baden-Württemberg, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land

Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem WPVG NW oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

### Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen richtet sich im Land Baden-Württemberg nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen.

### Artikel 4

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen kann von der zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

### Artikel 5

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen leitet dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg jeweils den geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht zu.

### Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Baden-Württemberg am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes im Land Baden-Württemberg angelegt werden.

## Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Baden-Württemberg innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Land Baden-Württemberg angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg herzustellen.

## Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land



Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzugeben.

Stuttgart, den 15. April 1996

Für das Land  
Baden-Württemberg  
Der Wirtschaftsminister

Dr. Dieter Spöri

Düsseldorf, den 7. Februar 1996

Für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Heinz Schleußer

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) ist nach der Verabschiedung durch den Landtag am 23. Juli 1993 in Kraft getreten. Das Versorgungswerk hat inzwischen wie beabsichtigt zum 1. Januar 1994 seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Da knapp ein Drittel der insgesamt derzeit bestellten rd. 11.000 Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben, war schon im Vorfeld klar, daß das Gesetz eine Pilotfunktion gegenüber anderen Ländern ausüben wird. Je nach Anzahl der dort beruflich ansässigen Mitglieder des Berufsstandes könnten jeweils eigene Versorgungsregelungen geschaffen werden bzw. über Staatsverträge Anschlüsse an das in NRW bereits bestehende Versorgungswerk angestrebt werden.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat den Wunsch der Landesvertretung Baden-Württemberg aufgegriffen, die dort tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auf der Grundlage eines Staatsvertrages dem Versorgungswerk in Nordrhein-Westfalen als Pflichtmitglieder anzuschließen. In Baden-Württemberg ist bereits in der Vergangenheit die berufsständische Versorgung der Apotheker aufgrund eines Staatsvertrages mit Bayern geregelt worden. Die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet sind durchweg positiv.

### B. Erläuterungen

#### Zu Artikel 1

Absatz 1 regelt die Mitgliedschaft für die in Baden-Württemberg beruflich ansässigen Mitglieder des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Die Ausnahmeregelungen und Übergangsvorschriften werden vom nordrhein-westfälischen Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) übernommen (Abs. 2). Hierdurch wird einerseits der Anfangsbestand an Mitgliedern eindeutig festgelegt, und auf der anderen Seite können individuelle Versorgungslösungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg wurde von dort angeregt, künftig mögliche Versorgungsüberlegungen der steuerberatenden Berufe zumindest in der Weise in den Staatsvertrag einzubeziehen, als die jetzige Vereinbarung solchen Überlegungen ausdrücklich nicht im Wege stehen soll. Der Wunsch steht im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die steuerberatenden Berufe vielfach Vorberufe der späteren Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer sind und somit auch übergreifende Versorgungsideen bestehen könnten.

Derzeit ist eine konkrete Absicht für eine eigenständige berufliche Versorgung der steuerberatenden Berufe auch in Baden-Württemberg nicht feststellbar. Insoweit entziehen sich solche Versorgungsüberlegungen mangels Konkretisierbarkeit jeder Regelungsmöglichkeit. Vergleichbare Wünsche bei der Entstehung des WPVG NW wurden daher auch hier im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Sollte sich jedoch in Baden-Württemberg die Lage ändern und eine eigenständige Versorgung der steuerberatenden Berufe tatsächlich betrieben werden, muß geprüft werden, ob dann der jetzt abzuschließende Staatsvertrag bezüglich der Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer anzupassen ist.

#### Zu Artikel 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten leiten sich wie in Nordrhein-Westfalen allein aus dem WPVG, der Satzung des Versor-

gungswerkes sowie satzungsgemäßen Beschlüssen der Organe ab. Nur dieser Staatsvertrag kann Ausnahmefälle regeln (Abs. 1).

So richtet sich zum Beispiel die Berechnung der Antragsfristen aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes sinnvollerweise nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages (Abs. 2).

#### Zu Artikel 3

Das Versorgungswerk soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Beitreibung von Geldforderungen in Baden-Württemberg die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahrnehmen können.

#### Zu Artikel 4

Das Versorgungswerk benötigt zur Feststellung und Verwaltung der Mitgliedschaft eine Reihe berufsbezogener Auskünfte, mit denen die Angaben der Leistungsberechtigten ergänzt und nachgeprüft werden können.

Auskünfte des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg sind erforderlich, weil diese Behörde nach der Wirtschaftsprüferordnung zuständige Behörde hinsichtlich der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist.

#### Zu Artikel 5

Das Versorgungswerk untersteht der staatlichen Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, die im WPVG NW konkretisiert ist. Falls Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sind, ist das Benehmen mit der in Baden-Württemberg zuständigen Behörde, dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, herzustellen.

#### Zu Artikel 6

Soweit länderspezifische Vermögensanlagen getätigt werden, soll ein dem Beitragsaufkommen entsprechender Anteil in Baden-Württemberg angelegt werden. Grundsätzlich haben aber auch zum Schutz der Belange der Mitglieder Aspekte einer optimalen Verzinsung des angesammelten Vermögens den Vorrang.

#### Zu Artikel 7

Absatz 1 regelt die Kündigungsfristen. Im Interesse eines ungestörten kontinuierlichen Aufbaus der aus den Beiträgen zu bildenden Rückstellungen ist eine Kündigung erstmals 10 Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages möglich.

Im Falle einer Kündigung wird das angesammelte Vermögen nach versicherungsmathematischen Prinzipien auf die entsprechenden Teilbestände aufgeteilt (Abs. 2 und 3).

Die Auseinandersetzung des Vermögens muß vom Finanzministerium NRW als Versicherungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt werden (Abs. 4).

#### Zu Artikel 8

Der Staatsvertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am ersten Tag des Folgemonats in Kraft treten (Abs. 1).

Das Versorgungswerk hat eine aktuelle Version der Satzung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen (Abs. 2).